

Allgemeines

Für alle Aufträge des Universitätsklinikums des Saarlandes gelten ausschließlich die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Universitätsklinikums des Saarlandes, nachfolgend auch UKS genannt. Bei der Beschaffung von DV-Systemen (Hard- und Software) gelten zusätzlich die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT). Abweichungen hiervon werden nicht akzeptiert, auch wenn der Auftragnehmer in seinen Vertragsangeboten oder Auftragsbestätigungen ausdrücklich auf seine eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinweist. Andere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen als die hier genannten bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung und Zustimmung durch das UKS. Soweit das UKS die Lieferung oder Leistung stillschweigend entgegennimmt, erklärt das UKS dadurch noch kein Einverständnis mit den entgegenstehenden Bedingungen.

Im Übrigen gelten uneingeschränkt die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) bzw. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), sowie die im Leistungsverzeichnis aufgeführten zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZBV) und zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV).

Auftragsbestätigung

Aufträge sind grundsätzlich nur gültig in Verbindung mit Dienststempel und Unterschrift. Maschinell erstellte Aufträge sind auch ohne Unterschrift und Dienststempel gültig. Diese Aufträge sind besonders gekennzeichnet. Die Annahme des Auftrages ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen und an den/die im Auftrag genannten Sachbearbeiter/in zu übermitteln. Soweit den Auftragsinhalten nicht schriftlich im Einzelfall widersprochen wird, sind sie Vertragsbestandteile. Die im Auftrag genannten Preise sind **Festpreise**. Andere Preisgestaltungen bedürfen **vor Ausführung des Auftrages** der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das UKS.

Lieferung und Rechnungserstellung

Lieferungen erfolgen frei Verwendungsstelle einschl. Montage bzw. Aufstellung, Übergabe und Einweisung der Anwender. Sowohl bei Direktlieferung als auch bei Anlieferung durch Unterpelieferanten ist auf dem Lieferschein die **Auftragsnummer des UKS** anzugeben.

Der Lieferant hat den Auftraggeber über Änderungen am zu beschaffenden/beschafften Produkt gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 13485 Kapitel 7.4.2 vor der Implementierung jeglicher Änderungen zu benachrichtigen.

Lieferscheine sind so zu erstellen, dass sie jeweils nur auf **einen** Auftrag des UKS Bezug nehmen. Teillieferungen können vereinbart werden.

Für jeden vollständig ausgeführten Auftrag ist **eine** prüfungsfähige Rechnung (einschl. Aufmaß) unter Angabe der Auftragsnummer des UKS vorzulegen. Wurden zu einem Auftrag Teillieferungen vereinbart, so wird nur **eine** Abschlussrechnung nach der letzten Teillieferung akzeptiert. Teilrechnungen (Abschlagszahlungen) sind kumuliert aufzustellen. Der Rechnungsbetrag wird nach festgestellter Übereinstimmung zwischen Auftrag und Lieferung auf das vom Lieferanten angegebene Konto überwiesen. Für alle Rechnungen gilt eine Skontogewährung von **3% bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang**. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Rechnung, frühestens jedoch ab dem Tag der ordnungsgemäßen Lieferung und Vorlage von deren Nachweis beim Rechnungsempfänger. Der Lieferschein wird nur akzeptiert, wenn er neben der Unterschrift des Annahmeherechtigten auch dessen Namenszug in Klargraphik und das Wareneingangsdatum enthält.

Rechnungen sind per Email an rechnung@uks.eu oder per Post an: Universitätsklinikum des Saarlandes, Dezernat II – Finanzen, Zentrale Rechnungseingangsbearbeitung, 66421 Homburg zu senden.

Der Auftragnehmer hat gem. §14 VOB /B seine Leistungen **prüfbar** abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Rügen wegen mangelhafter Lieferung, Falschlieferrung, Mengenfehlern oder Abweichungen von früheren Lieferungen oder Leistungen kann das Universitätsklinikum innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang geltend machen; stellt sich ein rügepflichtiger Sachverhalt erst bei Verarbeitung od. Ingebrauchnahme der Lieferung od. Leistung heraus, kann die Rüge noch innerhalb eines Monats nach Entdeckung vorgebracht werden. Bei Mängeln wird die Zahlungsfrist ausgesetzt.

Kernarbeitszeit
8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr

Warenannahme
Montag bis Freitag: 6:00 - 12:00 Uhr

Vertragliche Ansprüche dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des UKS abgetreten werden. Sofern im Auftrag nichts Abweichendes angegeben ist, gilt – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen oder solcher der VOB/B - eine **Mängelhaftungsfrist von 2 Jahren**. Sind in der gesetzlichen Regelung längere Mängelhaftungsfristen vorgesehen, so gelten diese. Verpackungsmittel sind gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen.

Alle abweichenden Regelungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen (Lieferungen) ist der im Auftrag benannte Ort, an dem die Verwendungsstelle liegt.
Gerichtsstand für beide Teile ist Homburg.

Unfallverhütungsvorschriften, Gerätesicherheitsgesetz, Eichgesetz, Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen

Der Auftrag wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Ausführungen den zur Zeit der Lieferung und Leistung entsprechenden Rechts-, Qualitäts- und Sicherheitsnormen (z. B. MPG, AMG, RöV, StrSchV, StrlSchG) und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und soweit notwendig die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden. Für Medizinprodukte (Geräte und Verbrauchsmaterial) gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) vom 02.08.1994. Alle Produkte müssen mit dem europäischen CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Für Lebensmittel gelten die EU-Richtlinien für Lebensmittelhygiene und der Lebensmittelhygieneverordnung. Lebensmittellieferungen sind ausschließlich auf **Euro-Hygienepaletten aus PE** durchzuführen.

Alle zu liefernden Produkte müssen dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Bei Aufträgen für med.-techn. Geräte ist das Zentrum Medizintechnik bei der Funktionsprüfung, der Einweisung des Geräteverantwortlichen, der Übergabe der Bedienungsanleitung, Serviceunterlagen und Prüfzeugnisse sowie Bauartzulassung hinzuzuziehen. Bei der Beschaffung von DV-Systemen sind sämtliche Unterlagen, die erforderlich sind, um die Geräte eigenständig in Betrieb zu nehmen, zu betreiben, zu warten, zu modifizieren und ggfls. zu erweitern, dem Gerät beizufügen.

Besondere Regelungen für den Medizintechnischen Service des Zentrum Medizintechnik - Servicearbeiten

Servicearbeiten dürfen nur im Auftrag des Medizintechnischen Service durchgeführt werden, d.h. nicht im Auftrag einer Klinik. Jede Auftragsvergabe enthält eine Reparaturauftragsnummer, die auf dem Servicebericht des Kundendiensttechnikers vermerkt ist. Bei Gesamtkosten von weniger als 1.500 EUR incl. MwSt. genügen ein mündliches Angebot und ein schriftlicher Kundenauftrag. Zwischen 1.500 und 5.000 EUR incl. MwSt. kann erst mit den Reparaturarbeiten begonnen werden, wenn ein (handschriftlicher) Kostenvoranschlag und ein schriftlicher Kundenauftrag vorliegt. Übersteigen die Kosten 5.000 EUR, so muss dem Medizintechnischen Service zuerst ein schriftliches Angebot zugeleitet werden. Zu Beginn der Reparatur muss ein schriftlicher Kundenauftrag des Kaufmännischen Direktors vorliegen. Zeichnet sich ab, dass die Reparaturkosten um mehr als 10% überschritten werden, sind die Mehrkosten unverzüglich dem Medizintechnischen Service anzuzeigen. Eine Fortsetzung der Reparatur muss zuerst von diesem bestätigt werden. Bei einer Überschreitung von mehr als 50% ist ein schriftliches Nachtragsangebot erforderlich. Zur Fortsetzung der Reparaturaufträge muss zuerst ein erneuter schriftlicher Kundenauftrag vorliegen. Reparaturarbeiten dürfen - außer sie sind ausdrücklich vereinbart - nur während der Normalarbeitszeit durchgeführt werden. Mehrarbeitszeiten über eine Stunde müssen von dem Medizintechnischen Service schriftlich genehmigt werden.

Verpflichtungserklärung nach dem Saarländischen Tarifreuegesetz (STTG)

Mit der Annahme des vorliegenden Liefer- und Leistungsauftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € die Vorgaben des Saarländischen Tarifreuegesetzes vom 06.02.2013 (§ 1, Abs. 1 und § 3, Abs. 1,3 und 4) in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten. Der Inhalt der Verpflichtungserklärung zur Tarifreue und Mindestentlohnung für die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ist Vertragsbestandteil.

Universitätsklinikum des Saarlandes
Kirberger Straße, D-66421 Homburg
www.uks.eu

Vertragsklauseln für Zuliefererverträge

Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Der Lieferant gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei [Unternehmen] eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Lieferant verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit [Unternehmen] alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich insbesondere, aber nicht ausschließlich aus folgenden Regelungen:

- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- [ggf. weitere, z.B. EU-Chemikalienverordnung (REACH), Datenschutz, Konfliktmineralien etc.]

Schulungsklausel

[Unternehmen] und Lieferant sensibilisieren ihre Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten durch geeignete Maßnahmen wie Schulungen oder Mitarbeiterhandbücher. [Unternehmen] behält sich das Recht vor, zusätzliche Schulungen zu den eingangs genannten Verpflichtungen für Führungskräfte des Lieferanten und – soweit erforderlich – für seine Mitarbeiter anzubieten.